

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD**

**Individuelle Assistenz für Menschen mit Behinderungen  
in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die Kleine Anfrage legt den Fokus auf die Assistenzleistungen nach §§ 113, 78 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX). Nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX sind Assistenzleistungen den Leistungen zur sozialen Teilhabe zuzuordnen. Sie zählen damit zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 102 Absatz 1 Nummer 4, 113 Absatz 1 SGB IX.

Innerhalb der Leistungsgruppe der sozialen Teilhabe stellt § 78 SGB IX eine auf das Wohnen bezogene Regelung dar und umfasst insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit ärztlicher Leistungen.

Zu den herkömmlichen Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB IX gehört die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie der Begleitung (ersetzende Assistenzleistungen). Hierbei sind die angemessenen Wünsche des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Wird eine pauschale Geldleistung in Anspruch genommen, können auch Personen mit der Assistenz beauftragt werden, mit denen keine leistungserbringungsrechtliche Vereinbarung besteht.

Sogenannte qualifizierte Assistenzleistungen werden nach § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 3 SGB IX von Fachkräften erbracht. Der Unterschied zu den herkömmlichen Assistenzleistungen ist darin zu sehen, dass diese nicht nur zur Unterstützung, sondern darüber hinaus immer auch zur Befähigung im Sinne der Herstellung von Selbsthilfepotenzialen beim Leistungsberechtigten eingesetzt werden (befähigende Assistenzleistungen).

1. Wie viele Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern können aktuell durch eine individuelle Assistenz in ihrem eigenen häuslichen Umfeld leben (bitte nach Geschlechtern, Alter, Grad der Behinderung und Orten aufführen)?

Entsprechend den Angaben der Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern liegen der Landesregierung für das Berichtsjahr 2021 Daten zu den Assistenzleistungen differenziert nach herkömmlicher und qualifizierter Assistenz wie folgt vor:

**Tabelle 1** Empfängerinnen und Empfänger von Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX nach ausgewählten Altersgruppen und Geschlecht

	insgesamt	darunter					
		männlich	weiblich	unter 18 Jahren	18-40 Jahre	40-65 Jahre	65 Jahre und älter
Mecklenburg-Vorpommern	976	588	388	19	337	524	96
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	438	264	174	6	186	224	22
Landeshauptstadt Schwerin	7	2	5	3	3	1	
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	205	117	88	5	42	124	34
Landkreis Rostock	25	14	11		6	16	3
Landkreis Vorpommern-Rügen	249	161	88	5	79	133	32
Landkreis Nordwestmecklenburg	23	16	7		5	14	4
Landkreis Vorpommern-Greifswald	23	11	12		13	9	1
Landkreis Ludwigslust-Parchim	6	3	3		3	3	0

**Anmerkung:** Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet. Empfängerinnen und Empfänger mehrerer verschiedener Leistungen werden bei jeder Leistungsart gezählt. Insgesamt sind Mehrfachzählungen ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern

**Tabelle 2** Empfängerinnen und Empfänger von Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX nach ausgewählten Altersgruppen und Geschlecht

	insgesamt	darunter					
		männlich	weiblich	unter 18 Jahren	18-40 Jahre	40-65 Jahre	65 Jahre und älter
Mecklenburg-Vorpommern	12 378	7 423	4 955	223	4 283	6 430	1 442
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	1 351	834	517	32	466	707	146
Landeshauptstadt Schwerin	862	474	388	33	322	419	88
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	1 766	1 025	741	15	655	917	179
Landkreis Rostock	1 567	919	648	20	540	815	192
Landkreis Vorpommern-Rügen	2 464	1 486	978	43	892	1 283	246
Landkreis Nordwestmecklenburg	1 189	755	434	8	386	642	153
Landkreis Vorpommern-Greifswald	1 720	1 058	662	48	537	896	239
Landkreis Ludwigslust-Parchim	1 459	872	587	24	485	751	199

**Anmerkung:** Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet. Empfängerinnen und Empfänger mehrerer verschiedener Leistungen werden bei jeder Leistungsart gezählt. Insgesamt sind Mehrfachzählungen ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern

Daten für eine Differenzierung der Assistenzleistungen nach dem Grad der Behinderung und der Wohnform liegen der Landesregierung nicht vor.

2. In welchen der Bereiche sozialpädagogische Betreuung, Unterstützung bei Arztbesuchen und Behördengängen, Begleitung zu Freizeitaktivitäten, Haushaltsführung und der Pflege wird die individuelle Assistenz genutzt (bitte hier den jeweiligen Anteil der tatsächlichen Kombinationsvarianten der Assistenz und den jeweiligen Zeitaufwand aufführen)?
3. Wie viele Menschen mit Behinderungen (Bezug zu Frage 1) benötigen auch über Nacht individuelle Assistenz?
4. Wie viele Menschen mit Behinderungen (Bezug zu Frage 1) können aufgrund der individuellen Assistenz einer beruflichen Tätigkeit nachgehen (bitte nach Geschlechtern, Alter, Grad der Behinderung und Berufsfeldern aufführen)?

Die Fragen 2 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Da keine statistische Erfassung in der erfragten Differenzierung erfolgt, kann die Landesregierung hierzu keine Angaben vorlegen.

5. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, bei denen stationär betreute Menschen mit Behinderungen durchaus in eine eigene Wohnung zurück in ein eigenständiges Leben wechseln wollten, wenn die benötigte individuelle Assistenz abgesichert wäre?  
Wenn ja, welche?

Derartige Fälle wurden der Landesregierung bisher nicht angezeigt.

6. Welche gemeinnützigen Träger in Mecklenburg-Vorpommern sind legitimiert und bieten qualifizierte individuelle Assistenz für Menschen mit Behinderungen an (bitte mit Nennung der Anbieter und nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufführen)?

Hinsichtlich der Leistungserbringer für Assistenzleistungen ist auf das [Bürgerportal des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern](#) zu verweisen. Weitere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

7. Welches Potenzial an qualifizierten individuellen Assistenten steht in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung (bitte nach Fachkräften, geschulten Quereinsteigern, Arbeitszeitansätzen VZ/TZ/520-Euro-Job/FSJlern/Ehrenamtlern aufführen)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine belastbaren Informationen vor.

8. Ist die individuelle Assistenz für Menschen mit Behinderungen ein optionaler Praxisanteil in der Ausbildung von relevanten Berufen im Bereich der Pädagogik und Pflege?  
Wenn ja, in welchem Umfang wird er realisiert?

Wie in den Vorbemerkungen dargestellt, ist die qualifizierte Assistenz (befähigende Leistungen) gemäß § 78 Absatz 2 Satz 3 SGB IX ausdrücklich Fachkräften vorbehalten.

Diese müssten in der Regel über eine einschlägige Ausbildung „im pädagogischen, psychosozialen, psychiatrischen oder therapeutischen Bereich“ verfügen (Bundestagsdrucksache 18/9522, Seite 294), zum Beispiel Heilpädagoginnen und -pädagogen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Erzieherinnen und Erzieher sowie Psychologinnen und Psychologen. Gemäß § 124 Absatz 2 Satz 10 SGB IX muss das Fachpersonal über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen.

Fachkräfte im Sinne des § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB IX sind daher Personen mit einer berufsbezogenen Ausbildung, die in der Lage sind, alltägliche Situationen (wie etwa im Bereich der Partnerschaft, der Freizeitgestaltung, der kulturellen Betätigung und der Ernährung) gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten zu planen, zu besprechen, zu üben und zu reflektieren.

In der Anlage 2 der Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX ist unter Ziffer I eine nicht abschließende Aufzählung von Fachkräfteabschlüssen aufgelistet. Informationen zu „optionalen Praxisanteilen“ in der Ausbildung liegen der Landesregierung nicht vor.